

Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Bensheim

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument ausschließlich die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(Aufgrund des § 21 Absatz 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen in der Fassung vom 11.12.2018, in Verbindung mit § 13 b Tierschutzgesetz vom 18.05.2006 (BGBl. I, S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25.06.2026 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Zweck

Ziel dieser Verordnung ist es, freilebende Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden zu bewahren, die durch ihr hohes Aufkommen im Stadtgebiet der Stadt Bensheim entstehen.

§ 2 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

(1) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen.

Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips und / oder der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters in das kostenfreie Haustierregister bei Tasso e.V. eingetragen werden.

Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

(2) Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(3) Dem Ordnungsamt der Stadt Bensheim ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.

(4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag durch das Ordnungsamt der Stadt Bensheim Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden.

Die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 1 – 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Maßnahmen

Wird eine fortpflanzungsfähige Katze im Stadtgebiet Bensheim angetroffen, so kann dem Halter aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

Bis zur Ermittlung des Katzenhalters kann die Katze durch die Stadt oder eine von ihr beauftragte Person in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung des Katzenhalters soll unverzüglich begonnen werden, wozu insbesondere eine Halterabfrage bei den bekannten Haustierregistern zulässig ist.

Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann das Ordnungsamt der Stadt Bensheim die Kastration auf Kosten des Halters durchführen lassen. Ein vom Halter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Absatz 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt,

2. entgegen § 2 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1000€ geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Rechtsverordnung:

beschlossen am	25.06.2026
veröffentlicht am	01.08.2026
in Kraft treten am	01.08.2026